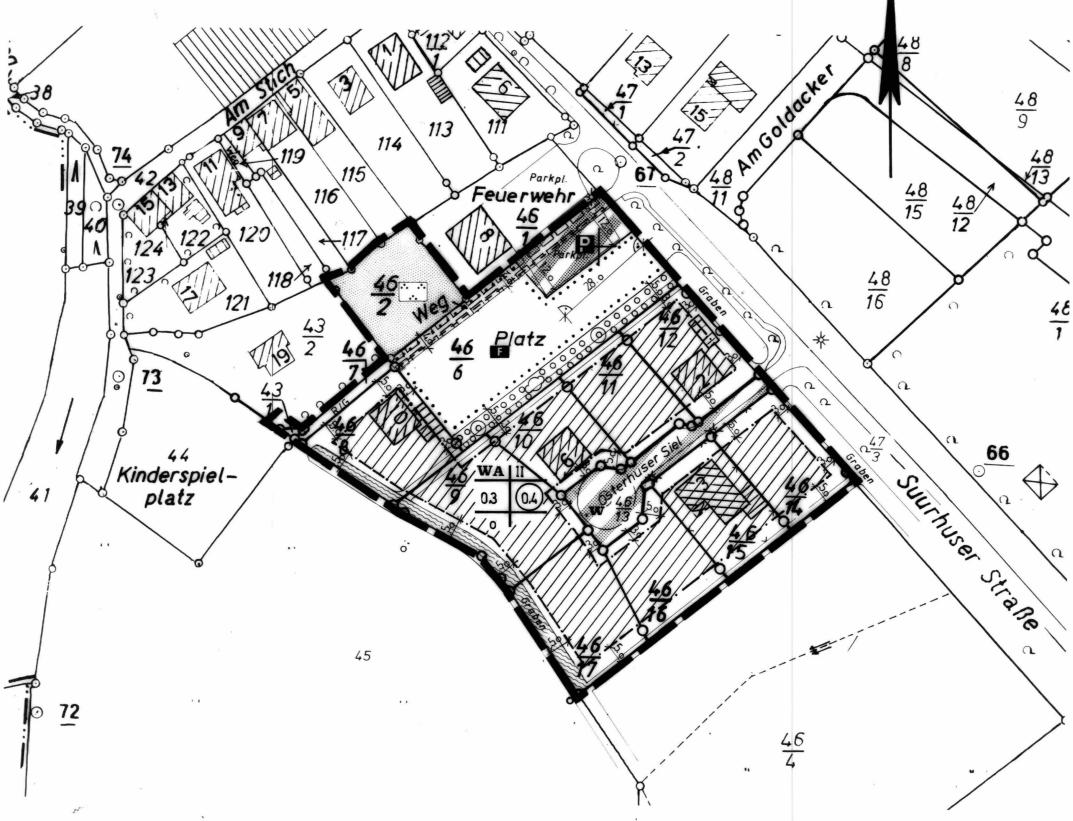
Gemeinde Hinte

Ortsteil Osterhusen

Bebauungsplan Ni Änderung Nr. 1	r. C)604	,
Verfahrensvermerke			
Vervielfältigungsvermerk Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung: Osterhusen Flur: 3 Maßstab 1:1000 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 -Nds. GVBl. S.187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung. Az. V 33/89 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Platze vollständig nach (Stand vom) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.	Landkro schutz		erung Nr. I des Bebauungsplanes wurde vom Benstelle Norden – Amt fur Planung und Natur- Landkreis Aurich Außenstelle Norden Der Oberkreisdirektor Im Auftrage
Unterschrift Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.12.88 die Aufstellung der Anderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 0604 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	ortsubl	ich bekanntger mlung durchger	DiplIng. 15. 4. 89 gemäß § 3(1) BauGB wurde am 17. 4. 89 hacht und am 25.4.89 in Form einer Bürger- führt.
am 6.5.89 ortsüblich bekanntgemacht. 7.5.89 Hinte, den	Der Ra	t der Gemeinde	Bürgermeister Gemeindedirektor hat in seiner Sitzung am dem ge-
Bürgermeister Gemeindedirektor Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.3.89 dem Entwurf der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß§3Abs.2	Begrun § 3 Abs	dung zugestim 3 BauGB bes BauGB wurde gegeben	Anderung Nr. 1 des Bebauungsplanes und der mit und die eingeschränkte Beteiligung gemäß chlossen. Den Beteiligten im Sinne des § 3 vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis
BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 31.5.89 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Anderung Nr. I des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 12.6.89 bis 12.7.89 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus- gelegen. Hinte, den	Verfügu		Bürgermeister Gemeindedirektor en gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit
Siegel Bürgermeister Gemeindedirektor Der Rat der Gemeinde hat die Änderung des Bebauungsplanes	keine V		Bezirksregierung Weser-Ems
nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.9.89 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.	Die Ge § 11 Ab	s. 2 BauGB / di	- Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes gemäß e Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß
Siegel Bürgermeister Gemeindedirektor	Aurich	ist damit rech	am im Amtsblatt für den Landkreis ht worden. Die Anderung Nr des Bebauungs- nsverbindlich geworden. 2.1990 Landkreis Aurich Der Oberkreisdirektor Im Auftrage
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am be- schlossen, den in der Verfügung vom Az: im Anzeigeverfahren angegebenen Beanstandungen zu beheben:	Innerh	alb von 7 Jahr	Dipt-Ing en nach Inkrafttreten dieser Anderung Nr. 1
Hinte, den Siegel	des B	ebauungsplane ht worden	s sind Mangel der Abwagung nicht geltend
Bürgermeister Gemeindedirektor Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens – und			Gemeindedirektör
Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung Nr. des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Hinte, den	Die Ub	ereinstimmung wird beschein iginal	des vorstehenden Bildabzugs mit der Haupt- igt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um Landkreis Aurich
Gemeindedirektor		Siegel	Außenstelle Norden Der Oberkreisdirektor Im Auftrage
Präambel	zuletz	geandert dur	¢h :
Aufgrund des §1 Abs 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.86 (BGBL.I.S. 2255) Und des § 9 Abs. 4 BauGB und der § 56, 97 u. 98 der Niedersachsischen Bauordnung (NBauO in der Neufassung vom 6.6.1986 (Nds. GVBL.S. 157) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i d.F. vom 22.6.82 (Nds. GVBL.S. 229) hat der Rat der Gemeinde Hinte "den Bebauungsplan Nr. 060 beschlossen. Die Anderung Nr. 1 des Bebauungsplanes besteht der	Gesetz das G	vom 19.9.89 (N esetz vom 26.11 ung Nr.1) als	Nds.GVBI.S350) 187 (Nds.GVBI.S214) Satzung sowie die Begründung hierzu
 textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (gestalt 			

Gemeindedirektor

Bürgermeister



Gemarkung Osterhusen, Flur 3, Maßstab 1:1000

Textliche Festsetzungen

1. Garagen gemäß § 12 BauNVO und Gebäude als Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen nicht zulässig.

Gestalterische Festsetzungem

Iraufhöhe

Die Traufhöhe darf das Maß von 1,50 m nicht unterschreiten. Mit Ausnahme der Traufen bei Dachgauben und Krüppelwalmen darf die Traufhöhe das Maß von 3,50 m nicht überschreiten. Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte und den äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachhaut in Fassadenmitte gemessen.

Dachformen

- Vorgeschrieben sind geneigte Dachflächen, wobei Dachneigungen zwischen 30° und 50° einzuhalten sind.
- Zugelassen sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer.
- Bei Garagen gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind Flachdächer zulässig. - An Materialien für die Dacheindeckung sind ausschließlich zugelassen:
- rot- bis rotbraune Tonziegel (DIN 456) oder Betondachsteine (DIN 1117 und DIN 1118) gemäß RAL-Farbtönen Nr. 2001, 2002, 3000 und 8001 bis 8004 mit gewellter Oberfläche (z. B. Hohlziegel). Nicht zulässig sind glasierte Dachziegel.

Dachgeschoß

Das zulässige 2. Vollgeschoß ist im Dachgeschoß unterzubringen (siehe gestalterische Festsetzung Nr. 1).

4. Dachaufbauten

Die Gesamtlänge der Dachaufbauten (Dachgauben) darf 1/3 der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten. Der Traufwand- und Giebelwandabstand zu den Dachaufbauten und der Abstand des Dachaustrittes zum First bzw. Walmgrad in Dachneigung gemessen darf das Maß von 1,00 m an keiner Stelle unterschreiten.

Die Außenwände der Gebäude sind mit Vormauerziegel (DIN 105) zu verblenden. Es dürfen nur unglasierte Ziegel entsprechend den RAL-Farben Nr. 2001, 2002, 3000, 3002, 3013, 3016 und 8004 verwendet werden.

6. Ausnahmen

Für Nebengebäude gemäß § 14 BauNVO (je eine Anlage pro Grundstück) sind Ausnahmen von den gestalterischen Festsetzungen zulässig, wenn die Grundfläche einschließlich einer evtl. Überdachung (Freisitz) von 30 qm nicht überschritten wird und wenn sie nicht im Vorgartenbereich (zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze) errichtet werden.

Planzeichenerklärung

Nicht überbaubare Flächen Überbaubare Flächen Allgemeines Wohngebiet Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl Offene Bauweise Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der Änderung **--**·-- Baugrenze — Straßenbegrenzungslinie Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Öffentlicher Parkplatz

R/G Rad/Gehweg

Flächen für den Gemeinbedarf

Verkehrsberuhigter Wohnweg

Zelt- und Festplatz für Feuerwehr und Ortsvereine

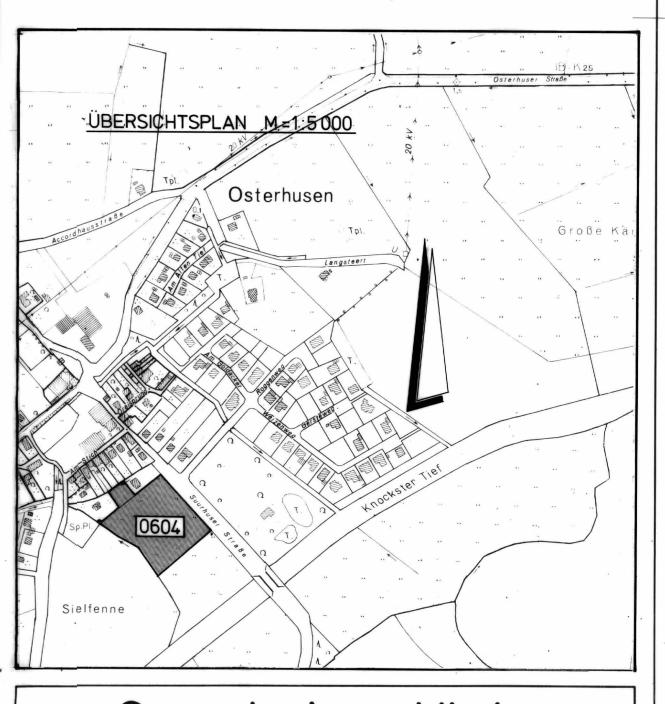
Offentliche Grünfläche

Parkanlage

Entwässerungsgraben

Gehrecht für die Allgemeinheit, Fahr- u. Leitungsrecht für die Anlieger

Umgrenzung für Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9(1) 25a BauGB



Hinte Gemeinde Bebauungsplan Nr. 0604 Landkreis Aurich Amt für Planung und Naturschutz Anderung Nr.1 Außenstelle Norden Verm.-Techn. Bearbeitung \ Verfahrenstechn Maßstab 1:1000 Bearbeitung Gezeichnet u. Verkehrstechn

Gepruft:

Baudezernent Plan Nr. 21/61/0604